



Münchner Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude (FKG)

UNTERLAGEN ZUM VERWENDUNGSNACHWEIS

Ist eine Sanierungsberatung Fördervoraussetzung für die Beantragung von Einzelmaßnahmen im FKG?

Gilt für Anträge ab dem 07.05.2024

Ja, zum Zeitpunkt des eingereichten FKG-Antrags muss eine gebäudespezifische Energieberatung in Form eines iSFP vorliegen, die folgende Anforderungen erfüllt:

- Darstellung einer schrittweisen Sanierung.
- Erstellung eines energetischen Sanierungskonzepts, bei dem spätestens im Jahr 2035 einer der folgenden Energiestandards (Ziel-Energiestandard) erreicht wird: EH 55, EH 55 EE, EH 55 NH, EH 40, EH 40 EE, EH 40 NH gemäß der BEG-WG. Hinweis: Für denkmalgeschützte Gebäude gilt abweichend von den oben genannten Energiestandards der Energiestandard „Denkmal, „Denkmal EE“ oder „Denkmal NH“.
- Die im FKG beantragte Maßnahme muss im iSFP enthalten sein.
- Die gebäudespezifische Energieberatung und der iSFP müssen produkt-, anbieter- und vertriebsneutral sein. Ausgenommen-Fernwärme. Auf die Möglichkeit von Betreibermodellen (z.B. Contracting) kann allgemein hingewiesen werden. Ein bestimmter Anbieter darf jedoch nicht genannt werden.
- Der iSFP kann im Rahmen der „Bundesförderung Energieberatung für Wohngebäude“ bei der BAFA gefördert werden. Es ist jedoch nicht verpflichtend, dass der iSFP gefördert wird.

Als iSFP gelten im FKG folgende Energieberatungsberichte:

- Energieberaterberichte, die im Rahmen der „Energetischen Sanierungsberatung“ im FKG zwischen dem 20.07.2022 und 18.01.2024 beantragt und gefördert wurden.
- Aus formalen Gründen abgelehnte „Energetische Sanierungsberatungen“ im FKG (z.B.: Auftrag vor Antrag), bei denen der Energieberatungsbericht die oben genannten Anforderungen erfüllt.
- Energieberatungsberichte der „Energetischen Sanierungsberatung“ welche im FKG beantragt aber aus inhaltlichen Gründen nicht gefördert wurden, können von einem EEE so ergänzt, bzw. angepasst werden, so dass sie die oben genannten Anforderungen erfüllen.

- Der iSFP darf nicht vor dem 01.11.2020 erstellt worden sein (In Kraft treten des Gebäudeenergiegesetzes).
- Ein ursprünglich erstellter iSFP, der die oben genannten Anforderungen nicht enthält, kann von einem EEE so ergänzt, bzw. angepasst werden, so dass die Anforderungen erfüllt werden.

Detaillierte Informationen zum iSFP sind im „Gebäudeforum Klimaneutral“ beschrieben: <https://www.gebaeudeforum.de/realisieren/isfp>

Das Vorliegen eines iSFP und der Einhaltung der o.g. Anforderungen ist vom Energieberater*in in der Erklärung Heizungstausch bzw. Erklärung Effizienzmaßnahmen zu bestätigen. Das RKU behält sich vor, den iSFP anzufordern.